

## Pikettdienst

Pikettdienst ist eine besondere Form des Bereitschaftsdienstes, bei der sich der Arbeitnehmende für allfällige Arbeitseinsätze bei besonderen Ereignissen wie beispielsweise zur Behebung von Störungen, zur Hilfeleistung in Notsituationen oder für Kontrollgänge zur Verfügung hält. Pikettdienst ist sehr verbreitet und muss zusätzlich zur normalen Arbeit geleistet werden, was mit verschiedenen Mehrbelastungen für die betroffenen Arbeitnehmenden verbunden ist.

In diesem Merkblatt werden die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zum Pikettdienst erläutert. Die allgemeinen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des Arbeitsgesetzes sowie die Vorschriften zur Kompensation von Nacht- und Sonntagsarbeit u.ä. sind ebenso wenig Gegenstand dieses Merkblattes wie die Frage nach der Entlohnung des Bereitschaftsdienstes, die sich nach dem Obligationenrecht und der entsprechenden Rechtsprechung richtet.

1. Beim Pikettdienst halten sich die Arbeitnehmenden neben der normalen Arbeit bereit für allfällige zusätzliche Arbeitseinsätze (z.B. Behebung von Störungen, Notsituationen, Kontrollgänge oder andere Sonderereignisse) (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1).
2. Die einzelnen Arbeitnehmenden dürfen im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten. Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes darf der Arbeitnehmende während der zwei darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettdienst aufgeboten werden (Art. 14 Abs. 2 ArGV 1).
3. Kurzfristige Änderungen in der Pikettplanung und -einteilung und sich daraus ergebende Einsätze dürfen für Arbeitnehmende mit Familienpflichten nur mit deren Einverständnis vorgenommen werden und sofern eine andere Lösung für den Betrieb nicht zumutbar ist (Art. 14 Abs. 4 ArGV 1).
4. In Betrieben, denen aufgrund der betrieblichen Grösse und Struktur keine genügenden Personalressourcen zur Verfügung stehen, darf im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 14 Tagen vom Einzelnen Pikettdienst verlangt werden, vorausgesetzt, die tatsächlichen Piketteinsätze betragen im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als 5 Einsätze pro Monat (Art. 14 Abs. 3 ArGV 1).
5. Im Betrieb geleisteter Pikettdienst muss voll an die Arbeitszeit angerechnet werden (Art. 15 Abs. 1 ArGV 1). Bei der *sog. Arbeitsbereitschaft* gelten die normalen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes.
6. Bei Leistung des Pikettdienstes ausserhalb des Betriebes (*sog. Rufbereitschaft*) gilt nur die effektive Einsatzzeit als Arbeitszeit, wobei die Wegzeit zu und von der Arbeit an die Arbeitszeit anzurechnen ist (Art. 15 Abs. 2 ArGV 1).
7. Piketteinsätze während der Nacht dürfen effektiv höchstens 9 Stunden dauern und müssen innerhalb eines Zeitrahmens von 10 Stunden liegen. Bei Einsätzen an höchstens drei von sieben aufeinanderfolgenden Nächten darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden betragen, die mit Einschluss der Pausen in einem Zeitraum von 12 Stunden liegen können (Art. 17a Abs. 2 ArG). Nachtarbeit ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.
8. Piketteinsätze an Sonn- und Feiertagen dürfen innerhalb eines Zeitrahmens von 14 Stunden höchstens 12 ½ Stunden dauern. Für vorübergehende Sonntagsarbeit (bis zu 6 Sonntagen pro

Jahr) muss ein Lohnzuschlag von 50% gewährt werden (Art. 19 Abs. 3 ArG und Art. 40 Abs. 3 lit. a ArGV 1). Sonntagsarbeit ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.

9. Mit Pikettdienst belegte Sonntage gelten als nicht frei gewährt, auch wenn die Arbeitnehmenden nicht zu tatsächlichen Arbeitsleistungen herangezogen werden. Jedoch muss in diesem Fall kein Ersatzsonntag gewährt werden. Wird am Sonntag hingegen ein Piketteinsatz geleistet, müssen die Bestimmungen zum Ersatzruhetag eingehalten werden.
10. Wird die tägliche Ruhezeit durch Piketteinsätze unterbrochen, so muss sie im Anschluss an den letzten Einsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von 4 aufeinanderfolgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nachgewährt werden (Art. 19 Abs. 3 ArGV 1).
11. Seit dem 1. Januar 2010 regelt eine neue Bestimmung bezüglich des Pikettdienstes für Spitäler und Kliniken die Frage der Frist zwischen der Einberufung des Arbeitnehmenden an einen Einsatz und seinem Eintreffen am Arbeitsplatz. Gestützt auf Art. 8a i.V.m. 15 Abs. 1 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) muss die Interventionszeit grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen. Ist die Frist kürzer, hat die Arbeitgeberschaft dem betroffenen Arbeitnehmenden einen Ausgleich in Form von Freizeit zu gewähren. Dieser Ausgleich berücksichtigt die Zeit, die der Arbeitnehmende der Arbeitgeberschaft zur Verfügung stellt, ohne dass es effektiv zum Arbeitseinsatz kommt, mit einer Zeitgutschrift von 10% der inaktiven Pikettdienstzeit. Ist die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten oder muss der Pikettdienst aufgrund der kurzen Interventionszeit im Betrieb geleistet werden, darf innert eines Zeitraumes von vier Wochen an höchstens sieben Tagen Pikett geleistet werden. Es handelt sich hierbei um eine Spezialregelung, die nur auf Arbeitsverhältnisse in Krankenanstalten und Kliniken zur Anwendung gelangt.

Die Modalitäten zur Leistung von Pikettdienst sind vielfältig, und die Einsatzplanung wird von den Betrieben sehr unterschiedlich gehandhabt. Die in diesem Merkblatt zitierten gesetzlichen Bestimmungen können daher nicht jede Fragestellung zur konkreten Ausgestaltung des Pikettdienstes beantworten. Es muss eine Einzelfallbeurteilung in Kenntnis der speziellen Umstände vorgenommen werden.